

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG  
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-343/167-1990

Eisenstadt, am 23. 3. 1990

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600  
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 35.401/3-2/90

Büro GESETZENTWURF	
Zl.	29 - GE/9
Datum:	29. MRZ. 1990
An das	Verteilt 30.3.90 9/10

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1

1010 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Durch die vorliegende Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz soll bei der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen Ausländern mit einem höheren Integrationsgrad Vorzug vor Neueinreisenden und weniger integrierten Ausländern gegeben werden. Der Entwurf sieht weiters eine größere Beweglichkeit auf dem Arbeitsmarkt für ausländische Arbeitskräfte, welche bereits länger in Österreich gearbeitet haben, vor. Diesen grundsätzlichen Zielen des vorliegenden Gesetzesentwurfes wird seitens des Amtes der Bgld. Landesregierung zugestimmt.

Der geplante Ausbau des Kontrollsystems zur wirksamen Verfolgung der illegalen Ausländerbeschäftigung läßt jedoch ein sprunghaftes Ansteigen

der von den Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführenden Verwaltungsstrafverfahren erwarten, zumal auch eine wesentliche Erweiterung der Straftatbestände vorgesehen ist.

Zudem ist dem Entwurf die seit längerem feststellbare Tendenz zu entnehmen, daß Bundesdienststellen (Arbeitsamt) im Verfahren Parteistellung sowie gegen Bescheide des Landeshauptmannes ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt wird (Art. I Z. 38, 40 und 41). Diesem in den Erläuterungen (Seite 17) zum Ausdruck kommenden Mißtrauen gegenüber Entscheidungen der zweiten Instanz (Landeshauptmann) ist mit Entschiedenheit entgegenzutreten.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:  
i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

*Schille*

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 23. 3. 1990

1. ✓ Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,  
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-  
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.  
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

i.V. Dr. Roth eh.

F.d.R.d.A.

*Schiller*